

---

---

## Vorerinnerung.

**G**egenwärtige Medicinal-Taxe für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, und die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, ist auf Königlichem Befehl von dem *Collegio Medico* zu Kopenhagen dergestalt eingerichtet worden, daß auch die Apotheker in den kleinen Städten nicht allein ihre Rechnung dabey finden, sondern auch eines erlaubten Vortheils genießen, und dadurch in den Stand gesetzt werden können, ihre Officinen ordentlich und gut zu halten, vornemlich wenn sie, wie es ihre Pflicht erfordert, ihre Materialien, so viel möglich, von der ersten Hand verschreiben.

Doch ist jedem Apotheker erlaubt, für die mit einem Stern bezeichnete *Simplicia*, sich nach Verhältnis der in den gewöhnlichen Holländischen und Hamburgischen Preis-Couranten steigenden Preisen derselben, etwas mehr bezahlen zu lassen. Zu dem Ende sind die Stadt- oder Provincial-Aerzte verbunden, alle Jahre einmahl mit den Apothekern ihrer Gegenden zusammen zu treten, nach den neuesten Preis-Couranten den Preis dieser *Simplicium* für das Jahr fest zu setzen, und darüber ein mit ihrer und des Apothekers Unterschrift

## Vorerinnerung.

versehenes Verzeichniß abzufassen, welches auf jedermahliges Verlangen vorgezeigt werden kan.

Zu mehrerer Erleichterung der Apotheker in den kleinen Städten, hat das *Collegium Medicum* die Nahmen derjenigen *Simplicium* und *Compositorum*, welche nicht nothwendig in solchen kleinen Officinen vorrätzig seyn müssen, mit lauffender oder Cursiv-Schrift in der Taze drucken lassen. Sollten aber die Stadt- oder Provinzial-Ärzte, einige dieser *Simplicium* oder *Compositorum* für nothwendig halten; so sind die Apotheker verbunden, solche anzuschaffen.

Uebrigens verhalten sich die Apotheker demjenigen gemäß, was ihnen in der neuen Medicinal-Verordnung anbefohlen wird.

Die Preise sind nach Lübischen Mark und Schillingen berechnet.

Kopenhagen im *Collegio Medico*, den 2. März 1772.

---

Abeknosch